

Frankfurter Allgemeine
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Eines Rechtsstaats unwürdig

Unter Verdacht

Der Streit über das „Bodenreformland“ in Brandenburg / Von Reinhard Müller

Es kommt nicht alle Tage vor, dass einem Bundesland „eines Rechtsstaats unwürdiges Verhalten“ vorgeworfen wird, ein Verhalten, das überdies „nachhaltig an die Praxis der Verwalterbestellung der DDR erinnert“. Das nämlich hat keine geringere Institution als der Bundesgerichtshof dem Land Brandenburg ins Stammbuch geschrieben.

Es ging um ein Bodenreformverfahren und zeigte offenbar eine gängige Praxis: Im Streit über Grundstücke aus der Bodenreform war das Land Brandenburg als Vertreterin von Grundstückserben bestellt. Dem Land war es nicht gelungen, die Erbfolge in Erfahrung zu bringen. Es übertrug die beiden betreffenden Grundstücke auf sich. Der Bundesgerichtshof sah hierin einen „Missbrauch“ der Vertretungsmacht des Landes. Deshalb hätten die Erben einen Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs.

Durch seine Bestellung zum Vertreter der Erben war das Land formal in der Lage, die Grundstücke an sich selbst zu übertragen. Durch den Erwerb des Eigentums sollte nach Ansicht des Bundesgerichtshofs die durch eine Verjährungsregelung beabsichtigte „Sicherung des Rechtsfriedens ausgehebelt werden“. Das habe allein dem Vorteil des Landes gedient und sei wegen Missbrauchs der Vertretungsmacht nichtig. Die Karlsruher Richter fügten hinzu: Die Ansicht Brandenburgs, die Eigentümer seien aus Treu und Glauben daran gehindert, ihren Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs geltend zu machen, sei „bemerkenswert“. Das stellt der Bundesgerichtshof unter dem Aktenzeichen V ZR 65/07 fest.

Bemerkenswert findet den Vorgang auch die FDP des Landes: Der Landesvorsitzende und frühere Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Lanfermann,

meinte, es sei „schon ein bemerkenswerter Vorgang, dass sich die brandenburgische Landesregierung vom höchsten deutschen Zivilgericht ‚Missbrauch der verliehenen Vertretungsmacht‘ vorhalten lassen“ müsse. „Noch schlimmer ist allerdings, dass die Führung des Finanzministeriums jahrelang eine rechtswidrige Handhabung in Bodenreformsachen geduldet hat.“ Wenn es Praxis gewesen sei, die Grundstücke, für die sich das Land im Grundbuch hatte eintragen lassen, dann an die wahren Berechtigten herauszugeben, „dann fragt man sich doch eines: Wieso ist dies in diesem Fall nicht geschehen, und wie viele Fälle gibt es noch?“ Nun müsse „die wahre Rechts-

Eine Aktionsgemeinschaft fordert die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Landtages.

lage“ ermittelt werden; Grundstücke seien an die „rechtmäßigen Eigentümer“ zurückzugeben. Zudem müsse geklärt werden, wer verantwortlich sei.

Die brandenburgische CDU, die mit der SPD im Land eine große Koalition bildet, begrüßte das Karlsruhe-Urteil: „Ich bin froh, dass in unserem Rechtsstaat der Schutz des Eigentums mit diesem Urteilspruch entsprechend gewürdigt und gestärkt wurde“, sagte die finanzpolitische Sprecherin der CDU-Fraktion im Landtag, Funck. Die Betroffenen müssten ihr Land nun zurückbekommen. Nach Funcks Einschätzung muss das Land mit Schadensersatzforderungen rechnen. Die Linkspartei hat für den 12. Februar eine Sondersitzung des Haushalts- und Finanzausschusses beantragt.

Der Brandenburger Finanzminister Speer (SPD) reagiert zunächst mit einem „Fünf-Punkte-Programm“. Speer hebt hervor, dass es bei der Entscheidung des Bundesgerichtshofs um Verfahren ging, in denen das Land „nach ergebnislos verlaufener Recherche“ nach den Eigentümern und Erben von Bodenreformgrundstücken „Eigentumsverschaffungsansprüche“ selbst durchgesetzt hat, nachdem es sich zum gesetzlichen Vertreter der unbekannteten Eigentümer hat bestellen lassen. Der Bundesgerichtshof hatte in seinem Urteil festgestellt, das Handeln des Landes laufe den Interessen der Erben „grob zuwider“.

Doch nun will Brandenburg seine in diesen Verfahren noch nicht vollzogenen Grundbucheintragungsanträge zurücknehmen. Sei das Land in diesen Verfahren schon im Grundbuch eingetragen und tauchten später Eigentümer der Bodenreformflächen auf, die zuvor nicht ermittelt worden seien, so werde Brandenburg diesen das Eigentum an den Grundstücken übertragen.

Brandenburg will sich zudem in der Regionalpresse an Eigentümer von Bodenreformgrundstücken und deren Erben richten, mit der Bitte, sich an den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen zu wenden. Für die Grundbuchämter soll eine „Arbeitshilfe“ erstellt werden. Ist das Land schon im Grundbuch eingetragen worden und melden sich auch weiterhin keine Grundstückseigentümer, so will das Land die Flächen „absondern und sie wie ein Treuhänder zugunsten der unbekannteten Eigentümer/Erben bewirtschaften“.

Einen Untersuchungsausschuss des Landtages fordert die „Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum“: Im ganzen Land gebe es rund 10 000 Fälle, in denen

das Land Ansprüche gegen unbekannte Erben durchgesetzt habe. Schon seit Jahren habe die Organisation „massiv auf die rechtswidrige Praxis der brandenburgischen Landesregierung bei der Aneignung von Bodenreformland“ hingewiesen. Nun würden endlich Konsequenzen gezogen.

Mit „Bodenreform“ wurden in der sowjetischen Besatzungszone entschädigungslose Enteignungen in der Land- und Forstwirtschaft und von privatem Grundbesitz bezeichnet. Die Enteignungen 1945 bis 1949 auf besatzungshoheitlicher Grundlage sollten nach dem Willen der beiden deutschen Regierungen nicht rückgängig gemacht werden.

Darüber ist heftig gestritten worden, doch weder vor dem Bundesverfassungsgericht noch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg konnten die Alteigentümer ihre Ansprüche durchsetzen. Sie beklagen Verletzungen des Gleichheitssatzes und ihres Eigentumsrechts und verweisen zum einen darauf, dass der Restitutionsausschluss keinesfalls eine Bedingung für die Wiedervereinigung sei. Zum anderen heben sie hervor, dass sich immer noch zahlreiche Grundstücke in staatlicher Hand befinden – während in den neuen Bundesländern „in Mittelstand fehlt“.

Der Streit in Brandenburg erinnert an diese offene Wunde. Bundesverfassungsgericht und Menschenrechtsgerichtshof hatten – lediglich – festgestellt, dass die Regelungen zum Restitutionsausschluss nicht grundrechtswidrig gewesen seien. Dem Gesetzgeber ist es freilich nicht verwehrt, sich des Themas wieder anzunehmen, einen Ausgleich mit Alteigentümern zu suchen – und zugleich den wirtschaftlichen Wiederaufbau im alten Mitteldeutschland zu fördern.